



**Südbadischer Handballverband e.V.**

**Bezirk III Freiburg / Oberrhein**



Südbadischer Handballverband e.V.  
Dr. Sven Tjarks, Kartäuserstraße 122, 79104 Freiburg.

**Absender:**

Sportgerichtsvorsitzender  
Dr. Sven Tjarks  
Kartäuserstraße 122  
79104 Freiburg

 : 0151 / 46746371

eMail: [sven.tjarks@esvhandball.de](mailto:sven.tjarks@esvhandball.de)  
<http://www.shv-bezirkfreiburg.de>

## **Bericht des Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts zum Bezirkstag am 17.06.2024 in Zell im Wiesental**

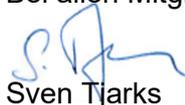
Besonders aufwändig gestaltete sich die Erstellung der Strafbescheide nach Abschluss der Hallenrunde 2022/23 für Schiedsrichter-Fehlstellen gem. § 10 Abs. 4 SpO SHV, die zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts gehört. Erstmals waren die höheren Bußgelder sowie die Punktabzüge für Wiederholungsfälle anzuwenden. Hierfür mussten die Bescheide aus dem Vorjahr mit den aktuellen Fehlstellen abgeglichen werden. Insbesondere bei Spielgemeinschaften, die neu gebildet wurden oder bei denen Vereinen neu hinzukamen, erwies sich dies als komplex. Auslegungsfragen konnten jedoch gemeinsam mit dem Rechtswart des SHV, Chris Forcher, geklärt werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung über die Bezirksgrenzen hinweg zu gewährleisten.

Inzwischen wurde jedoch bekannt, dass sich die Regeln zur Bestrafung von Schiedsrichterfehlstellen für jetzt zu verbescheidende Hallenrunde 2023/24 erneut ändern sollen. Die neuen Regeln sind bei Abfassung dieses Berichts noch nicht bekannt. Eine Änderung dürfte jedoch lediglich zugunsten der betroffenen Vereine erfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Rechtsfälle an Bezirksschiedsgericht herangetragen, der beide Einsprüche gegen Geldstrafen betrafen. Ein Rechtsfall wurde inzwischen entschieden, die Entscheidung ist bei Abfassung dieses Berichts jedoch noch nicht rechtskräftig. Der zweite Rechtsfall soll zeitnah einer Entscheidung zugeführt werden. Die langen Verfahrensdauern in diesen – nicht für den Spielbetrieb relevanten – Verfahren bitte ich mit der starken beruflichen Auslastung des Vorsitzenden zu entschuldigen, sollen aber zukünftig möglichst nicht mehr vorkommen. Die Einspruchsteller hatten allerdings jeweils keine Entscheidung im Eilverfahren durch den Vorsitzenden allein beantragt. In diesem Fall ist grundsätzlich in voller Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer zu entscheiden. Den beiden Beisitzern Yorck Schwarz und Michael Ambs möchte ich in diesem Zusammenhang für Ihre kollegiale Mitarbeit herzlich danken.

An dieser Stelle möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass bei einem Einspruch der Einspruchsteller nach § 36 RO DHB beantragen kann, dass der Vorsitzende des Bezirksgerichts ohne Einberufung der Spruchinstanz alleine entscheidet. In eiligen Fällen, insbesondere wenn es um die Sperrung von Spielern/Spielerinnen während einer laufenden Saison geht, bietet es sich an, den entsprechenden Antrag schon in der Einspruchsschrift zu stellen. Es obliegt dann allerdings immer noch der Entscheidung des Vorsitzenden, ob ein solches Eilverfahren oder das normale Regelverfahren in voller Besetzung der Spruchinstanz durchgeführt wird.

Bei allen Mitgliedern des BFA möchte ich mich abschließend für die gute Zusammenarbeit bedanken.

  
Sven Tjarks